



Satzung

des

MSC "Baruther Urstromtal" e. V.

Satzung

§ 1 Namen und Sitz

- (1) Die am 03. Juni 1983 gegründete Vereinigung trägt den Namen MSC "Baruther Urstromtal" e. V.
- (2) Der Sitz ist in Baruth/Mark. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Zossen. Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter VR 4602 P eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Hauptzweck der Vereinigung ist die Förderung des Sportes.
- (2) Der Zweck der Vereinigung ist
 - a. der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports, dermotorisierten Touristik und des Krafffahrwesens verfolgen,
 - b. die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Krafffahrwesens durch die Pflege des Motorsports und der motorisierten Touristik,
 - c. die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehr,
 - d. die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder,
 - e. Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
 - f. die Förderung des Amateursports.
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Jede Form religiöser und politischer Betätigung innerhalb der Vereinigung ist nicht statthaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung der Vereinigung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Streichung
- (5) Der Austritt kann zum Ende eines laufenden Monats durch schriftliche Kündigung erfolgen.
- (6) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Vereinigung. Die Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleibt bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 5 bestehen.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung.
- (8) Rechte am Vermögen der Vereinigung erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (10) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen der Vereinigung verstoßen hat.
- (11) Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung der Mitgliederversammlung vorgeladen werden, ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- (12) Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den jeweiligen Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb der Vereinigung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, von der Vereinigung Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen der Vereinigung zu führen.

Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, ruhen wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Vereinigung zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, der Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Vereinigung sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl der Leitung und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) die Entscheidung über Änderung der Satzung unter Beachtung von § 4,
 - h) die Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung,
 - i) die Bestätigung der Entscheidung, die von der Leitung gemäß § 9 getroffen wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (3) Eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tag der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder einer 1/3 Mehrheit der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Geschäftsführer
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Beisitzer können für besondere Aufgaben gewählt werden.
- (3) Vorsitzender, Stellvertreter und Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist die gesetzliche Vertretung der Vereinigung. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die gesamte Geschäftsführung der Vereinigung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - e) der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
 - f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse der Vereinigung liegt und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung unterliegen mit Ausnahme der Abberufung von Leitungsmitgliedern, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinigungsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

§ 10 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Jahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 11 Beiträge

Art und Höhe der Beiträge werden gesondert geregelt. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Protokollführung

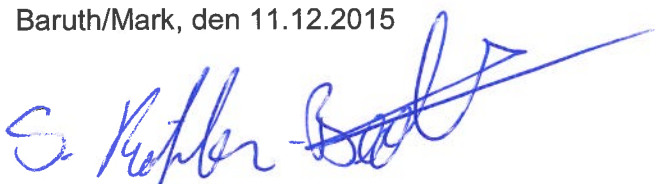
Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern der Vereinigung zur Einsicht vorzulegen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Gesamtvermögen der Vereinigung dem Tierheim Potsdam, Am Wildpark 1 A, in 14469 Potsdam zur gemeinnützigen Verwendung überlassen, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 11.06.1990 und neugefasst am 11.12.2015 durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

Baruth/Mark, den 11.12.2015



Sebastian Köhler-Berndt
Vorsitzender